

Heirat - Wegzug Ehepartner ins Ausland

1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau ansässiger Steuerpflichtiger heiratet per 15.2.2016. Am 30.6.2016 zieht er nach Deutschland zu seiner bereits dort ansässigen Ehegattin. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse 2016	bis 30.6.	ab 1.7.	Total
Ehemann			
Lohn inkl. 13. Monatslohn ¹⁾	32 500	35 750	68 250
Wertschriftenertrag	3 600	7 400	11 000
Berufsauslagen	-975	-1 073	-2 048
Schuldzinsen	-2 000	-2 000	-4 000
Säule 3a (Zahlung 5.6.07)	-5 000	0	-5 000
Reineinkommen Ehemann ²⁾	28 125	40 077	68 202
Ehefrau			
Lohn	31 800	31 800	63 600
13. Gehalt		5 300	5 300
Wertschriftenertrag Ehefrau	4 500	8 000	12 500
Berufsauslagen Ehefrau	-954	-1 113	-2 067
Reineinkommen Ehefrau ²⁾	35 346	43 987	79 333

¹⁾ Per 1. Juli 2016 tritt der Ehemann eine neue Stelle in Deutschland an. Der bisherige Arbeitgeber zahlt daher per Junilohn das 13. Monatsgehalt anteilmässig aus.

²⁾ Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug.

Vermögensverhältnisse 2016	per 30.6.	per 31.12.
Ehemann		
Wertschriften	355 000	360 000
Schulden	-100 000	-100 000
Reinvermögen Ehemann	255 000	260 000
Ehefrau		
Wertschriften	410 000	415 000
Auto	25 000	25 000
Reinvermögen Ehefrau	435 000	440 000

2. Gemeinsame Veranlagung

2.1. Allgemeines

Der Wegzug des Ehepartners ins Ausland erfolgt nach dem Heiratsdatum. Die Ehegatten werden im Kanton Thurgau gemeinsam veranlagt und zum Tarif für Verheira-

tete besteuert. Da die Ehefrau im Ausland steuerpflichtig ist, erfolgt eine Steuerauscheidung.

Für die Bemessung der Steuer wird das gesamte vom 1.1. bis 30.6.2007 erzielte Reineinkommen und Reinvermögen des bereits im Kanton Thurgau wohnhaften Ehepartners sowie das Vermögen per Wegzugsdatum herangezogen. Das Reineinkommen wird für die Satzbestimmung auf ein Jahr hochgerechnet (vgl. StP 55 Nr. 2).

Das bis zum Wegzugsdatum erzielte Reineinkommen der Ehefrau und deren Reinvermögen per Wegzugsdatum des Ehemannes wird gemäss den Zuteilungsregeln im internationalen Verhältnis berücksichtigt und für die Satzbestimmung auf 1 Jahr hochgerechnet.

2.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer

Einkommenssteuer 1.1. – 30.06.2016	Total	satzbe- stimmend	steuerbar TG	steuerbar Ausland
Lohn Ehemann ¹⁾	32 500	65 000	32 500	0
Lohn Ehefrau ¹⁾	31 800	63 600	0	31 800
Wertschriftenertrag Ehemann ²⁾	3 600	3 600	3 600	0
Wertschriftenertrag Ehefrau ²⁾	4 500	4 500	0	4 500
Berufsauslagen Ehemann ³⁾	-975	-1 950	-975	0
Berufsauslagen Ehefrau ³⁾	-954	-1 908	0	-954
Schuldzinsen Ehemann ⁴⁾	-2 000	-2 000	-899	-1 101
Säule 3a Ehemann ⁵⁾	-5 000	-5 000	-5 000	0
Versicherungsabzug ⁶⁾	-3 100	-6 200	-1 427	-1 673
Steuerbares Einkommen	60 300	119 600	27 800	32 500

¹⁾ Der bis zum Wegzugsdatum erzielte Lohn des Ehemannes wird dem Kanton Thurgau zugeteilt, der Lohn der Ehefrau dem Ausland (vgl. StP 2 Nr. 4). Für die Satzbestimmung werden die Löhne auf 1 Jahr umgerechnet.

²⁾ Der bis zum Wegzugsdatum erzielte Wertschriftenertrag des Ehemannes wird dem Kanton Thurgau zugeteilt, der Ertrag der Ehefrau dem Ausland (vgl. StP 2 Nr. 5). Unregelmässige Einkünfte werden nicht auf 1 Jahr hochgerechnet.

³⁾ Die Berufsauslagen des Ehemannes werden dem Kanton Thurgau zugeteilt, die Berufsauslagen der Ehefrau dem Ausland. Die regelmässigen Berufsauslagen werden für die Satzbestimmung auf 1 Jahr umgerechnet.

⁴⁾ Die Schuldzinsen des Ehemannes werden nach Lage der Aktiven per 30.6.2016 anteilmässig auf die beteiligten Steuerdomizile aufgeteilt (vgl. StP 2 Nr. 10). Unregelmässige Aufwände werden nicht auf 1 Jahr hochgerechnet (vgl. StP 55 Nr. 3).

⁵⁾ Da die Einzahlung für die Säule 3a des Ehemannes vor dem Wegzugsdatum erfolgt ist, wird diese für die Steuerveranlagung im Kanton Thurgau berücksichtigt. Die Einzahlung wird dem Kanton Thurgau zugeteilt (vgl. StP 2 Nr. 11). Beiträge in die Säule 3a gehören zu den unregelmässig abfliessenden Abzügen und werden für die Satzbestimmung nicht hochgerechnet.

- ⁶⁾ Der Versicherungsabzug wird aufgrund der Dauer der Steuerpflicht gewährt. Er wird im Verhältnis des Reineinkommens auf die beteiligten Steuerdomizile zugeteilt (vgl. StP 2 Nr. 12).

2.3. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer

Das Vermögen des Ehemanns beträgt per 30. Juni 2016 Fr. 255 000, dasjenige der Ehefrau Fr. 435 000. Die Besteuerung des Vermögens erfolgt pro rata temporis. Für das Vermögen der Ehefrau erfolgt eine Steuerausscheidung mit dem Ausland.

Vermögen per 30.06.2016	Total	TG	in %	Ausland	in %
Wertschriften Ehemann	355 000	355 000		0	
Wertschriften Ehefrau	410 000	0		410 000	
Auto Ehefrau	25 000	0		25 000	
Total Aktiven per 30.06.2016	790 000	355 000	44.94	435 000	55.06
Passiven (in % der Aktiven)	-100 000	-44 940	44.94	-55 060	55.06
Reinvermögen	690 000	310 060	44.94	379 940	55.06
Steuerfreibetrag	-200 000	-89 880	44.94	-110 120	55.06
Steuerbares Vermögen	490 000	220 200		269 800	

Der Kanton Thurgau besteuert das ihm zugeteilte steuerbare Vermögen von Fr. 220 200 aufgrund der Dauer der Steuerpflicht (1.1.-30.6.2016) pro rata temporis.